

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10039, 17/10424, 17/11183 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)

**Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke,
Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)**

Die vorgesehenen Änderungen des Versicherungsteuergesetzes beruhen auf den Erfahrungen, die der Bund seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Verwaltung der Versicherungsteuer von den Ländern gesammelt hat. Sie dienen dem Bürokratieabbau und der Steuervereinfachung, der Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Verwaltung, der Schaffung von mehr Rechtssicherheit – indem eine Vielzahl offener Fragen geklärt werden, die in der Verwaltungspraxis festgestellt wurden – sowie der Verminderung des Erfüllungsaufwands vor allem für die Wirtschaft; zudem soll Gestaltungen zur Vermeidung der Versicherungsteuer entgegengewirkt werden.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll in erster Linie eine Maßnahme des „Regierungsprogramms Elektromobilität“ umgesetzt werden, dabei insbe-

sondere die Verlängerung der Steuerbefreiung für reine Elektro-Pkw; außerdem soll das Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Vereinfachung erfahren, in dem künftig grundsätzlich die verkehrsrechtlichen Feststellungen zur Einstufung in Fahrzeugklassen auch für die Kraftfahrzeugsteuer übernommen werden. Bei der Kraftfahrzeugsteuer soll die bereits bestehende Begünstigung für Elektro-Personenkraftwagen ausgedehnt und die maßgeblichen kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Abgrenzungskriterien hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Lenkungswirkung der Kraftfahrzeugsteuer vereinfacht werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 1 Abs. 4 VersStG²</u> Einbeziehung der sog. ausschließlichen Wirtschaftszone in den Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes ab 2014	Insg.	.	-	-	.	.	.
		VersSt	.	-	-	.	.	.
		Bund	.	-	-	.	.	.
		VersSt	.	-	-	.	.	.
		Länder	-	-	-	-	-	-
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
2	<u>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG</u> Ausweitung der besonderen Bemessungsgrundlage für die Hagelversicherung auf weitere Wettergefahren und Erhöhung des Steuersatzes von 0,2 Promille auf 0,3 Promille.	Insg.	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		VersSt	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		Bund	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		VersSt	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		Länder	-	-	-	-	-	-
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
3	<u>§ 8 VersStG</u> Anhebung der Betragsgrenze für die vierteljährliche Versicherungsteuer-Anmeldung von 3.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr auf 6.000 € und Einräumung eines jährlichen Anmeldezeitraums für kleine Versicherer mit einer Betragsgrenze unter 1.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr	Insg.	.	-
		VersSt	.	-
		Bund	.	-
		VersSt	.	-
		Länder	-	-	-	-	-	-
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
4	<u>§ 3d KraftStG</u> Verlängerung des Förderungszeitraumes für Elektrofahrzeuge von derzeit fünf auf zukünftig zehn Jahre und Erweiterung der bisher auf reine Elektro-Personenkraftwagen beschränkten Förderung auf andere reine Elektrofahrzeuge für Neuzulassungen vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 (5 jähriger Förderzeitraum für Neuzulassungen ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020)	Insg.	- 10
		KraftSt	- 10
		Bund	- 10
		KraftSt	- 10
		Länder	-	-	-	-	-	-
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 40	.	- 35	- 40	- 40	- 50
		VersSt	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		KraftSt	- 10
		Bund	- 40	.	- 35	- 40	- 40	- 50
		VersSt	- 40	-	- 35	- 40	- 40	- 40
		KraftSt	- 10
		Länder	-	-	-	-	-	-
Gem.	-	-	-	-	-	-		

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.²⁾ Nicht bezifferbare Steuermehereinnahmen.

Das Gesetz führt im Bereich der Versicherungsteuer zu Steuer Mehreinnahmen, die dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Steueraufkommens dienen, jedoch nicht bezifferbar sind. Die gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich aufgenommene Ausweitung der besonderen Bemessungsgrundlage für die Hagelversicherung auf weitere Wettergefahren und Erhöhung des Steuersatzes von 0,2 Promille auf 0,3 Promille führt zu den im Tableau ausgewiesenen Steuermindereinnahmen bei der Versicherungsteuer.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

1. Versicherungsteuer

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich mit dem Gesetz keine Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

1. Versicherungsteuer

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rd. 370 000 Euro. Dieser entfällt in voller Höhe auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten und teilt sich wie folgt auf:

Durch die Einräumung der Möglichkeit, Versicherungsteueranmeldungen künftig elektronisch abzugeben, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft von rd. 170 000 Euro.

Durch die Anhebung der Betragsgrenzen, nach denen Versicherungsteueranmeldungen monats- bzw. quartalsweise abzugeben sind, ergibt sich eine Entlastung von Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rd. 200 000 Euro.

Durch die künftige Verpflichtung, in der Rechnung auch den Steuerbetrag, den Steuersatz, die Versicherungsteuer Nummer und gegebenenfalls die Steuerbefreiungsvorschrift auszuweisen, ergibt sich nach Feststellung des Statistischen Bundesamtes ein einmaliger Programmieraufwand für die drei gegebenenfalls vier weiteren Module zur Erstellung der

Prämienrechnungen in Höhe von rd. 16 896 Euro pro Versicherungsunternehmen und rd. 7 180 Euro pro Makler, somit insgesamt in Höhe von rd. 4,8 Mio. Euro.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Versicherungsteuer

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Die Ausdehnung der Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

Für die Verwaltung entsteht geringer programmtechnischer Anpassungsaufwand, da zukünftig im Wege der Vergleichsrechnung die anzuwendende Bemessungsgrundlage in den Fällen ermittelt werden muss, in denen die verkehrsrechtlichen Feststellungen hinsichtlich der Einstufung von Fahrzeugen in Fahrzeugklassen und Aufbauarten von den Feststellungen für kraftfahrzeugsteuerrechtliche Zwecke abweichen.

Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

